

Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament

zum Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie der Simulation Europäisches Parlament und des Rates betreffend den Anbau genetisch veränderter Organismen (GVO)

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an die Simulation Europäisches Parlament und den Rat,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 9. Dezember 2010,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. Januar 2011,
 - gestützt auf Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 22 seiner Geschäftsordnung,
 - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung (AGRI) vom 21. November 2011,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) vom 21. November 2011,
1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch die Simulation Europäisches Parlament geänderten Fassung;
 2. fordern die Kommission auf, sie erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragen seinen Präsidenten, den Standpunkt der Simulation Europäisches Parlament dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderung des Parlaments

Artikel 1

Anbau von GVO

- (1) Der Anbau von GVO ist grundsätzlich erlaubt. Es dürfen jedoch nur durch die EU zugelassene GVO angebaut werden.
- (2) Den Mitgliedstaaten wird gestattet, Maßnahmen zu erlassen, um den Anbau aller oder bestimmter GVO auf ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen.

Artikel 1

Anbau von GVO

- (1) Der Anbau von GVO ist grundsätzlich erlaubt. Es dürfen jedoch nur durch die EU zugelassene GVO angebaut werden, die einerseits von einer unabhängigen Kommission geprüft werden und zum anderen für den Konsumenten eindeutig deklariert werden müssen.
- (2) *[keine Änderung]*



- (3) Die Maßnahmen sollten ausschließlich auf den Anbau von GVO Bezug nehmen, nicht aber auf den freien Verkehr mit und den Import von GVO. Auch sollten sie nicht den Anbau nicht genetisch veränderter Organismen berühren, in denen zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Spuren von in der EU zugelassenen GVO festgestellt werden.

Artikel 2

Anbauverbote in einzelnen Mitgliedstaaten

Beschränkungen oder Verbote des Anbaus bestimmter GVO durch einen Mitgliedstaat sollten die Verwendung zugelassener GVO durch andere Mitgliedstaaten in keiner Weise verhindern oder beschränken, sofern wirksame Maßnahmen zur Vermeidung einer grenzübergreifenden Kontamination getroffen wurden.

Artikel 3

Kontamination konventioneller Organismen

Wer GVO anbaut oder in Verkehr bringt haftet für Schäden, die durch die Kontamination konventioneller Organismen entstehen.

- (3) *[keine Änderung]*

Artikel 2

Anbauverbote in einzelnen Mitgliedstaaten

[ersatzlose Streichung]

Artikel 3

Kontamination konventioneller Organismen

Wer GVO anbaut oder in Verkehr bringt, haftet für Schäden, die durch die Kontamination konventioneller Organismen entstehen. Die EU, ausgenommen Staaten, die GVO verbieten, und widerrechtlich handelnde GVO Produzenten haften, wenn fahrlässig zum Anbau freigegebene GVO Schäden verursachen.